

NEUE BESTIMMUNGEN DER ERLEICHTERTEN AUSSTELLUNG VON VISA AB 01. JANUAR 2008

Zweck des zwischen der EU und der Republik Serbien abgeschlossenen Abkommens ist die Erleichterung der Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen für Bürger der Republik Serbien.

Das Abkommen legt folgende vereinfachte Verfahren (Erleichterungen) für die Ausstellung von Visa fest:

1. Erforderliche Dokumente

Für die nachfolgend aufgeführten Kategorien von Bürgern sind lediglich die genannten Dokumente zum Nachweis des **Zwecks ihrer Reise** nach Deutschland notwendig.

Das allgemeine Erfordernis der persönlichen Anwesenheit beim Einreichen des Visumsantrags und der sonstigen Nachweisdokumente (wie Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts, Reisekrankenversicherung, Arbeitgebarnachweise über bestehendes Beschäftigungsverhältnis, etc.) besteht unverändert.

Der Antragsteller kann für die Erteilung eines Visums zusätzliche Dokumente vorlegen; in Ausnahmefällen kann diese auch der Mitarbeiter des Konsulats erbitten.

- **enge Verwandte, d. h. Ehepartner, Kinder (auch Adoptivkinder), Eltern (auch Sorgeberechtigte), Großeltern und Enkelkinder, die Staatsangehörige der Republik Serbien besuchen, die in Deutschland rechtmäßig wohnhaft sind**
 - eine schriftliche Einladung des Gastgebers, einschließlich Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehungen (z. B. Geburtsurkunde) und des Wohnsitzes des Einladers (z. B. aktuelle Meldebestätigung) (jeweils im Original);
- **Geschäftsleute:**
 - eine schriftliche Einladung des gastgebenden Unternehmens oder der gastgebenden Organisation, der Behörde oder des Organisationskomitees (Original);
- **Angehörige offizieller Delegationen:**
 - ein Schreiben einer Behörde der Republik Serbien, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller Mitglied einer offiziellen Delegation ist (Original) und eine Kopie der von einer Institution in Deutschland versandten offiziellen Einladung;
- **Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken reisen wollen:** (nur bei Aufenthalten von nicht mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen, andernfalls ist die Beantragung einer deutschen Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erforderlich)
 - eine schriftliche Einladung (Original) oder
 - eine Einschreibebescheinigung (Original) der Gastuniversität bzw. Gastschule und der eigenen Universität oder
 - Studenten- bzw. Schülerausweis der Gastuniversität bzw. Gastschule oder einen Nachweis der zu besuchenden Kurse;
- **Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, auch Hochschul- und anderen Austauschprogrammen:**

- eine schriftliche Einladung des Gastgebers (Original);
- **Teilnehmer an internationalen Sportveranstaltungen und das notwendige diese begleitende Fachpersonal:**
 - eine schriftliche Einladung der Gasteinrichtung: der zuständigen Behörden, der deutschen bzw. serbischen Sportverbände oder des Nationalen Olympischen Komitees in Deutschland bzw. Serbien;
- **Journalisten**
 - eine von einem Berufsverband ausgestellte Bescheinigung (Original), in der bestätigt wird, dass die betreffende Person Journalist ist und
 - ein Dokument des Arbeitgebers, aus dem hervorgeht, dass der Zweck der Reise journalistische Tätigkeit ist;
- **Lkw- und Busfahrer, die Fracht oder Fahrgäste grenzüberschreitend nach Deutschland in Fahrzeugen befördern, die in der Republik Serbien angemeldet sind:**
 - eine schriftliche Aufforderung eines serbischen Unternehmens oder Verkehrsunternehmensverbands zur Durchführung des grenzüberschreitenden Kraftverkehrsdienstes zum Nachweis des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten;
- **Angehörige des Zugbegleit-, Kühlwagen- und Triebfahrzeugpersonals auf Fahrten nach Deutschland;**
 - eine schriftliche Aufforderung der zuständigen Eisenbahngesellschaft der Republik Serbien mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten;
- **Teilnehmer an Austauschprogrammen von Partnerstädten und -gemeinden:**
 - eine schriftliche Einladung (Original) des Bürgermeisters / Verwaltungsleiters der jeweiligen Stadt in Deutschland;
- **Teilnehmer an Beerdigungen:**
 - ein amtliches Dokument, in dem der Tod sowie die familiären oder sonstigen Bande zwischen dem Antragsteller und dem Toten bestätigt wird;
- **Personen, die Soldatengräber oder zivile Gräber besuchen:**
 - ein amtliches Dokument, in dem die Existenz des Grabes sowie die familiären oder sonstigen Bande zwischen dem Antragsteller und dem Toten bestätigt werden;
- **Personen, die aus medizinischen Gründen einreisen, und erforderliche Begleitpersonen:**
 - ein amtliches Dokument der medizinischen Einrichtung, aus dem die Notwendigkeit der medizinischen Betreuung in dieser Einrichtung und die Notwendigkeit der Begleitung hervorgehen, sowie der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Behandlungskosten;
- **Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, die zu Kursen, Seminaren oder Konferenzen reisen, auch im Rahmen von Austauschprogrammen:**
 - eine schriftliche Einladung der Gasteinrichtung, eine Bestätigung, dass die Person die zivilgesellschaftliche Organisation vertritt, und eine von einer staatlichen Behörde nach serbischem Recht ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung dieser Organisation in dem einschlägigen Register;

- **Vertreter von Religionsgemeinschaften in der Republik Serbien:**
- eine schriftliche Aufforderung einer in der Republik Serbien eingetragenen Religionsgemeinschaft mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten;
- **Angehörige der freien Berufe, die an internationalen Ausstellungen, Konferenzen, Symposien, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen in Deutschland teilnehmen:**
- eine schriftliche Einladung der Gasteinrichtung zur Bestätigung der Teilnahme der betreffenden Person an der Veranstaltung.

Was gehört in eine schriftliche Einladung?

- zum Gast: Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Nummer des Ausweispapiers, Zeitpunkt und Zweck der Reise, Häufigkeit der Einreise, Namen der den Gast begleitenden minderjährigen Kinder.
- zum Gastgeber: Name und Vorname, Anschrift und Kontaktdaten.
- zur einladenden juristischen Person: vollständige Bezeichnung und Anschrift, Name und Funktion des Unterzeichners des Ersuchens sowie die Registernummer von Firmen mit Sitz in Deutschland.

Die bisher bei Besuchen von Familienangehörigen in Deutschland bei der Visastelle der Deutschen Botschaft vorzulegende Verpflichtungserklärung („Garantiebrief“) ist weiterhin erforderlich, falls die Reise von den Angehörigen in Deutschland auch finanziert wird und der Antragsteller selbst keine anderen Dokumente, die als Finanzierungsnachweis dienen können, vorlegen kann

2. Antragsbearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Visumsantrags beträgt **35 EUR**. Da die Gebühr zu den Verwaltungsausgaben für die Bearbeitung eines Visumsantrags zählt, ist sie bei Einreichen des Visumsantrags zu zahlen und wird im Falle einer Ablehnung des Visumsantrags nicht erstattet.

3. Befreiung von der Antragsbearbeitungsgebühr

Folgende Personenkreise sind von der o. g. Antragsbearbeitungsgebühr befreit:

- Mitglieder offizieller Delegationen, die mit an die Republik Serbien gerichteter offizieller Einladung an Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen oder an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen in Deutschland teilnehmen,
- Mitglieder der Regierungen und Parlamente auf der Ebene des Staates und der Provinzen/Regionen, des Verfassungsgerichts und des Obersten Kassationshofs;
- enge Verwandte, d. h. Ehepartner, Kinder (auch Adoptivkinder), Eltern (auch Sorgeberechtigte), Großeltern und Enkelkinder, die Staatsangehörige der Republik Serbien besuchen, die in Deutschland rechtmäßig wohnhaft sind;
- Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studienzwecken reisen wollen, auch im Rahmen von Austauschprogrammen sowie anderen schulischen Zwecken;

- Journalisten;
- LKW- und Busfahrer;
- Angehörige des Zugbegleit-, Kühlwagen- und Triebfahrzeugpersonals;
- Behinderte und ggfls. ihre Begleitpersonen
- humanitäre Fälle (Personen, die zur Inanspruchnahme einer dringenden medizinischen Behandlung, zur Beerdigung eines nahen Verwandten oder zum Besuch eines schwer kranken nahen Verwandten reisen, insbesondere Ehepartner, Kinder, Großeltern und Enkelkinder);
- Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, einschließlich Hochschul- und anderen Austauschprogrammen;
- Teilnehmer an internationalen Sportveranstaltungen und deren Begleitpersonal;
- Teilnehmer an Austauschprogrammen von Partnerstädten und -gemeinden;
- Vertreter der in der Republik Serbien eingetragenen Religionsgemeinschaften, die regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit nach Deutschland reisen;
- Angehörige der freien Berufe, die an internationalen Ausstellungen, Konferenzen, Symposien, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen;
- Rentner oder Pensionäre;
- Kinder unter 6 Jahren;
- Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an Sitzungen, Seminaren, Austauschprogrammen oder Kursen teilnehmen.

Darüber hinaus kann die Botschaft in Einzelfällen Personen von der Gebühr befreien oder diese mindern.

4. Kriterien für die Erteilung von Mehrfachvisa (für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen), die für einen längeren Zeitraum gültig sind

- a) Mehrfachvisa mit einer Gültigkeit von bis zu 5 Jahren
 - für Ehepartner und Kinder (auch Adoptivkinder) unter 21 Jahren oder mit Unterhaltsanspruch sowie Eltern, die Staatsangehörige der Republik Serbien besuchen, welche rechtmäßig in Deutschland wohnhaft sind (mit einer auf die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung befristeten Gültigkeit, wenn diese weniger als 5 Jahre gültig ist);
 - für Mitglieder von nationalen und regionalen Regierungen und Parlamenten, von Verfassungsgerichten und des Obersten Kassationshofs (mit einer auf die Dauer ihrer Amtszeit begrenzten Gültigkeit, wenn diese Amtszeit weniger als fünf Jahre beträgt);
 - ständigen Mitgliedern offizieller Delegationen, die mit an die Republik Serbien gerichteter offizieller Einladung regelmäßig an Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen oder an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen in Deutschland teilnehmen

- b) Mehrfachvisa für ein Jahr für unter Punkt 1 genannte Reisen folgender Personengruppen: Angehörige offizieller Delegationen; Geschäftsleute; Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, einschließlich Universitäts- und anderer Austauschprogramme; Studenten und Postgraduierte; Teilnehmer an Sportveranstaltungen und ihr Begleitpersonal; Teilnehmer an offiziellen Austauschprogrammen von Partnerstädten und -gemeinden; Journalisten; Berufskraftfahrer und Zugbegleit-, Kühlwagen- und Triebfahrzeugpersonal; Personen, die aus medizinischen Gründen reisen und ihre Begleitpersonen; Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen; Vertreter der in der Republik Serbien eingetragenen Religionsgemeinschaften sowie Angehörigen der freien Berufe

unter der Bedingung, dass der Visumsantragsteller in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens ein Visum erhalten und dieses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des bereisten Landes (der bereisten Länder) über Einreise und Aufenthalt genutzt hat und die Gründe für die Beantragung eines Mehrfachvisums weiterhin vorliegen.

- c) Mehrfachvisum mit einer Gültigkeit von 2 bis 5 Jahren können für die unter Absatz b) genannten Personengruppen ausgestellt werden, unter der Bedingung, dass diese Personen in den vorangegangenen 24 Monaten das für ein Jahr gültige Mehrfachvisa gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt genutzt haben sowie die Gründe für die Beantragung eines Mehrfachvisums nach wie vor vorliegen.